

## Entrichtung einer verminderten Leistungsgebühr gemäß § 3 Abs. 7 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung

Sorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung in Stationärer Form durch den Örtlichen Träger der Jugendhilfe ( Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S.646, 2975) und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 1997 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) sowie Sorgeberechtigte mit 3 oder 4 bzw. 5 und mehr schulpflichtigen Kindern entrichten gemäß § 3 Abs. 8 der Lernmittelkostenentlastungsverordnung nachfolgend aufgeführte, verminderte Leistungsgebühren:

- |   |   |    |
|---|---|----|
| 1. Sorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen, für die Hilfe zur Erziehung in Stationärer Form durch den Örtlichen Träger der Jugendhilfe ( Jugendamt) geleistet wird, Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz | 1€ Leihgebühr<br>je Einheit/Schuljahr               | *) |
| 2. Mehrkinderfamilien.(schulpflichtige Kinder)  |   |    |
| -drei und vier schulpflichtige Kinder   | 2€ Leihgebühr<br>je Einheit/Schuljahr               | *) |
| -ab fünf Kindern  | 1€ Leihgebühr<br>je Einheit/Schuljahr <sup>*)</sup> | *) |

\*) Bitte kreuzen Sie hier an, auf welcher der genannten Grundlagen Sie die Entrichtung verringerter Leistungsgebühren in Anspruch nehmen!

Hinweis:

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die vorstehend geltend gemachten Minderungstatbestände zutreffend sind. Eine Überprüfung der Angaben bleibt vorbehalten

Datum, Unterschrift

.....  
Erziehungsberechtigte/r